



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am
08.04.2025, genehmigt vom Präsidium am 28.05.2025, veröffentlicht am 02.06.2025,
mit Wirkung zum **01.09.2025***

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 3 Sprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache und im Wahlpflichtbereich teilweise in englischer Sprache angeboten. ²Die Modulprüfungen sind in der Regel in der jeweiligen Lehrsprache zu absolvieren.

§ 4 Schwerpunkte

(1) ¹Die Studierenden können im Wahlpflichtbereich einen aus drei Schwerpunkten wählen:

- Ernährungswirtschaft, Management und Versorgung,
- Ernährungswissenschaften und Gesundheit,
- Mensch, Gesellschaft und Nachhaltigkeit.

²Im Schwerpunkt sind Module im Umfang von 20 Leistungspunkten einzubringen. ³Der gewählte Schwerpunkt wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(2) ¹Ein Studium ohne Schwerpunktwahl ist möglich. ²In diesem Fall wählen Studierende Wahlpflichtmodule aus dem Gesamtkatalog der Studienordnung.

§ 5 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Zu den Modulprüfungen des dritten oder höheren Fachsemesters wird zugelassen, wer in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat. ²Hiervon ausgenommen ist das Wahlpflichtmodul „Blockveranstaltungen“.
- (2) Zur Prüfung des Moduls „Projekt Ökötrophologie A/B“ wird zugelassen, wer alle Module des 1. Fachsemesters und die Module „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre in der Ökötrophologie“, „Chemie der Lebensmittel“ und „Projekt in der Ernährungsbildung“ bestanden hat.
- (3) Zur Prüfung im Modul „Ernährung im Lebensverlauf“ wird zugelassen, wer das Modul „Humanernährung“ bestanden hat.

§ 6 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Prüfungen der ersten beiden Fachsemester bestanden und mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat. ²Die Zulassung ist beim Studierendensekretariat zu beantragen. ³Der Bearbeitungszeitraum für die schriftliche Ausarbeitung beträgt 8 Wochen.

§ 7 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. ²Abweichend von Satz 1 werden beim Modul „Bachelorarbeit“ die Leistungspunkte mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

§ 8 Übergangsregelungen

¹Bis zum Sommersemester 2025 Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 nach dem bislang für sie geltenden Lehrangebot studieren und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2030 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. ²Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Ökötrophologie“ vom 01.09.2018 zuletzt geändert mit 1. Änderungsordnung vom 04.02.2019 mit Auslaufen der Übergangsregelungen außer Kraft.